



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/320/0929

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
320.722-92/Tg

24.11.2006

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

04.12.2006
04.12.2006

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Oelde vom _____**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NW. S.516) wird für die Stadt Oelde verordnet:

Artikel I

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Oelde mit Ausnahme der Stadtteile Stromberg, Lette und Sünninghausen dürfen am 10.12.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Ein Öffnungstag darf ein Adventssonntag sein.

Der Gewerbeverein hat beantragt, am 10.12.2006 für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Geschäfte öffnen zu dürfen.

Die Stadt Oelde hat bislang für den Stadtbereich Oelde lediglich 2 Sonntage freigegeben (FET und HET).

Es wird daher vorgeschlagen, der vorbereiteten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zuzustimmen.